Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 18.02.2019
Ltg.-576/A-3/267-2018
W- u. F–Ausschuss

Antrag

der Abgeordneten **Ing. Huber, Landbauer, MA, Königsberger, Aigner, Dorner, Handler, Vesna Schuster** gemäß § 32 LGO 2001

betreffend: **Abschaffung des NÖ Seuchenvorsorgeabgabegesetzes**

Am 1. Jänner 2006 ist das NÖ Seuchenvorsorgeabgabegesetz, LGBl. 3620, in Kraft getreten und wirkt seit 21. Dezember 2016 in der gültigen Fassung LGBl. Nr. 94/2016. Mit der Seuchenvorsorgeabgabe wird den Bürgern ein Beitrag zur Finanzierung diverser Maßnahmen vorgeschrieben. Hier wird sich auf den Vorsorgestandard berufen, für dessen Niveau in den vergangenen Jahren immer mehr Mittel aus dem Budget bereitgestellt werden mussten – dabei handelt es sich unter anderem um Hygieneverordnungen, BSE-Tests, steigende Transport- und Entsorgungskosten.

Der Betrag der Seuchenvorsorgeabgabe ist für die Vorsorge und Bekämpfung von Epidemien im Humanbereich und für die Tierseuchenvermeidung zweckgebunden. Berechnungsbasis ist das jährliche Behältervolumen für den Restmüll, über die Restmüllgebühr wird die Abgabe dann für den Bürger nicht wahrnehmbar abgerechnet – aus „ökonomischen Gründen“, wie es heißt. Einen konkreten Anlassfall oder eine ernsthafte Bedrohung, die die Beibehaltung der Abgabe rechtfertigen würden, gibt es nicht.

Bereits bei der Aufteilung der Kosten zeigen sich Probleme. So wird bei Mehrfamilienhäusern und Wohnhausanlagen die Abgabe einfach auf alle Mieter aufgeteilt, eine genaue Zuteilung der Kosten ist nicht möglich. Obwohl eine Seuchenvorsorgeabgabe in keinem anderen Bundesland verrechnet wird, schlägt diese in Niederösterreich mit dem stolzen Betrag von 11,2 Mio. Euro zu Buche. Allein der Verwaltungsaufwand wird mit 560.000 Euro beziffert. Ganze 1,9 Mio. Euro werden unter dem Punkt „Qualitätssichernde und -verb. Maßnahmen im Tierbereich“ zusammengefasst, für die Verwendung sind Förderungsausgaben und ‚Ermessensausgaben‘ angeführt.

Die Gefertigten stellen daher den

Antrag:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der NÖ Landtag spricht sich im Sinne der Antragsbegründung für die sofortige Aufhebung des NÖ Seuchenvorsorgeabgabegesetzes aus.

2. Die NÖ Landesregierung wird im Sinne der Antragsbegründung aufgefordert, alle notwendigen Maßnahmen zur Aufhebung des NÖ Seuchenvorsorgeabgabegesetzes in die Wege zu leiten.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem Wirtschafts- und Finanz-Ausschuss zur Vorberatung zuzuweisen.